



**Satzung
der Partei WiR2020
(WiR2020-S)**

Inhalt

Abschnitt I Grundsätze.....	4
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
§ 2 Zweck und Ziel	4
§ 3 Umgang miteinander	4
Abschnitt II Mitgliedschaft	4
§ 4 Voraussetzungen	4
§ 5 Gastmitglieder	5
§ 6 Unvereinbarkeit	5
§ 7 Mitgliedsrechte und -pflichten.....	5
§ 8 Beitragspflicht.....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
Abschnitt III Organe	6
§ 10 Bundesparteiorgane	6
§ 11 Mitgliederbefragung.....	6
§ 12 Urabstimmung	6
§ 13 Bundesparteitag	7
§ 14 Zuständigkeiten des Bundesparteitages	8
§ 15 Bundesvorstand	8
§ 16 Zuständigkeiten Bundesvorstand	9
§ 17 Sitzungen des Bundesvorstandes.....	9
Abschnitt IV Gliederung.....	9
§ 18 Organisationsstufen	9
§ 19 Landesverbände.....	10
§ 20 Bezirksverbände.....	10
§ 21 Kreis- und Ortsverbände	10
Abschnitt V Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	11
§ 22 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.....	11
Abschnitt VI Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen	13
§ 23 Auflösung oder Ausschluss von nachgeordneten Gebietsverbänden	13
Abschnitt VII Verfahrensbestimmungen	14
§ 24 Kandidatenaufstellung für Landtags- und Bundestagswahlen.....	14
§ 25 Kandidatenaufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament.....	14
§ 26 Berichtspflichten, Informationsrechte	14
§ 27 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl sowie Datenschutz	14
§ 28 Eingriffsrechte der nächsthöheren Stufe	14
§ 29 Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen	14

§ 30	Erforderliche Mehrheiten	15
§ 31	Wahlen und Abstimmungen	15
§ 32	Beschluss-Beurkundung	15
Abschnitt VIII	Sonstige Bestimmungen	16
§ 33	Erstattung und Vergütung	16
§ 34	Schiedsgerichte.....	16
§ 35	Widerspruchsfreie Satzungen	16
§ 36	Salvatorische Klausel	16

Satzung der Partei WiR2020 (WiR2020-S)

Abschnitt I Grundsätze

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen „WiR2020“. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht. Die Partei WiR2020 verwirklicht die im Parteiprogramm festgelegten Ziele ausschließlich mit rechtsstaatlichen, demokratischen Mitteln im Sinne des Grundgesetzes.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei WiR2020 lautet: „WiR2020“.
- (3) Sitz der Partei WiR2020 ist Bad Homburg.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Partei WiR2020 will in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union das politische Leben auf der Grundlage einer ethischen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung auf allen Gebieten mitgestalten.
- (2) Die politische Arbeit der Partei WiR2020 erfolgt unabhängig und unbestechlich.
- (3) Die Einzelheiten regelt das Parteiprogramm.

§ 3 Umgang miteinander

Grundsätzlich ist jeglicher Umgang miteinander und das Sprechen übereinander respektvoll und sachlich zu halten. Näheres ist im Parteikodex geregelt.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Mitglied der Partei WiR2020 kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern und außerdem
 1. die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,
 2. mindestens 16 Jahre alt ist,
 3. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
 4. nicht vorbestraft und auch sonst nicht wegen einer strafbaren Handlung oder Unterlassung rechtskräftig verurteilt worden und
 5. weder offiziell noch inoffiziell Mitglied einer Organisation ist, die auf der WiR2020-Unvereinbarkeitsliste aufgeführt ist. Diese Mitgliedschaften sind bei der Anmeldung vollständig zu offenbaren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Stufe.
 6. Falls ein Strafverfahren läuft oder die Verurteilung wegen eines Bagatelldelikts erfolgt ist oder seit Vollendung der letzten Tat bzw. im Falle von Versuchsstrafbarkeit Beendigung der letzten Tathandlung 10 Jahre vergangen sind oder ein politischer Hintergrund der Strafverfolgung glaubhaft gemacht wird, entscheidet der Vorstand im konkreten Einzelfall über die Aufnahme oder den Verbleib in der Partei.
 7. Ergänzend können die Landesverbände in ihren Satzungen Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen.

- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in den Ortsverband ihres ersten Wohnsitzes. Sind noch keine Ortsverbände gegründet, erfolgt die Aufnahme in den örtlich zuständigen Gebietsverband der jeweils nächsthöheren Stufe. Ausnahmen von der örtlichen Zuordnung sind mit Zustimmung des Vorstandes der nächsthöheren Stufe möglich. Gleichzeitig ergibt sich durch die Aufnahme die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gebietsverbänden der Partei.
- (3) Der Antrag eines Bewerbers wird entweder online über die zentrale Mitgliederverwaltung (Homepage) oder schriftlich an einen Gebietsverband gestellt. Der Antrag wird immer dem örtlich zuständigen Gebietsverband vorgelegt, dessen Vorstände entscheiden dann über die Aufnahme.

§ 5 Gastmitglieder

- (1) Die zuständigen Vorstände können Personen, die nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1. nicht Mitglied werden können, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren als Gastmitglied aufnehmen. Der Gastmitglied-Status kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Für Gastmitglieder gelten die Regelungen des § 4 entsprechend. Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit und ständigem Wohnsitz im Ausland können sich den Gebietsverband der untersten Stufe, in den sie aufgenommen werden wollen, frei auswählen.
- (3) Für Gastmitglieder gelten während der Gastmitgliedschaft alle weiteren Regelungen für Mitglieder analog. Ausgenommen davon sind die Möglichkeit zur Aufstellung für politische Ämter oder die Bekleidung von Vorstandsfunktionen.

§ 6 Unvereinbarkeit

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei WiR2020 ist die frühere oder gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Organisation bzw. die Tätigkeit für eine Organisation, die in der vom Bundesvorstand erstellten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt wird.
- (2) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei WiR2020 ist
 1. die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, die in der Unvereinbarkeitsliste aufgeführt ist,
 2. die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Fraktion als der Fraktion der Partei WiR2020 und
 3. die Kandidatur für eine andere Partei bzw. deren parlamentarische Vertretung.
- (3) Bei Angabe einer früheren Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 kann der zuständige Vorstand eine Ausnahme beim Bundesvorstand beantragen.
- (4) Solange die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei besteht, hat das Mitglied innerhalb der Partei WiR2020 keine Möglichkeit zur Aufstellung für politische Ämter oder der Bekleidung von Vorstandsfunktionen.

§ 7 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung seines zuständigen Ortsverbandes. Die Mitgliederversammlung dort soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden. Sofern es noch keine Ortsverbände gibt, beziehen sich die Rechte auf die nächsthöhere Stufe.
- (3) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien des Landesverbandes und seiner Gebietsverbände gewählt werden, mehr als zwei Drittel der Mitglieder solcher Organe und Gremien müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (4) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts darf ein einzelnes Mitglied in nicht mehr als drei Vorstandsämter gewählt werden.

- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die wesentlichen Grundsätze des Programms der Partei WiR2020 nach außen zu vertreten.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied muss Parteibeiträge entrichten. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung (WiR2020-FO).
- (2) Mitgliedsrechte - insbesondere die Ausübung des Stimmrechtes - sind grundsätzlich ruhend gestellt, wenn das betreffende Mitglied eine schriftliche Mahnung über ausstehende Beiträge erhalten hat. Die Mahnung kann schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen. Dies ist in der Regel 4 Wochen nach Fälligkeit der Beiträge der Fall. Als Stichtag gilt das Ausfertigungsdatum der Mahnung.
- (3) Die Mitgliedsrechte leben eine Woche nach Eingang der angemahnten Beiträge auf dem in der Mahnung genannten Konto wieder auf.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er wird mit Zugang bei einem Gebietsverband sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.
- (3) Wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder andere Gründe für einen Ausschluss vorliegen, kann der zuständige Vorstand Antrag auf Ausschluss des Mitglieds beim zuständigen Schiedsgericht stellen.

Abschnitt III Organe

§ 10 Bundesparteiorgane

Die Organe der Bundespartei sind:

1. die Mitglieder durch die Urabstimmung
2. der Bundesparteitag
3. der Bundesvorstand
4. das Bundesschiedsgericht

§ 11 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Befragung von Mitgliedern der Partei WiR2020 ist ab einschließlich der Kreisstufe aufwärts in Sach- und Personalfragen zulässig.
- (2) Eine Mitgliederbefragung muss durchgeführt werden, wenn
 1. sie von insgesamt mehr als einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird oder
 2. der Vorstand der nächsthöheren Stufe die Durchführung beschließt.

§ 12 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung kann den Beschluss eines WiR2020-Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle dieses Organs fassen.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch § 9 Abs. 3 PartG oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus kann die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

- (3) Eine Urabstimmung findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Urabstimmungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Die Urabstimmung wird durchgeführt, falls das Mitgliederbegehren binnen einer Frist von drei Monaten von 5 % der Mitglieder der betreffenden Stufe unterstützt wird.
- (4) Eine Urabstimmung findet ferner statt, wenn dies
 1. der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit oder
 2. der Bundesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder
 3. sie von zwei Fünfteln der Gebietsverbände der nächstniedrigeren Stufe beantragt wird.
- (5) Durch die Urabstimmung wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das die Urabstimmung gerichtet ist. Die Urabstimmung ist wirksam, wenn sich mindestens drei Fünftel der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben und eine Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden zugestimmt oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für den Abstimmungsvorschlag gestimmt hat.
- (6) Der Bundesvorstand beschließt eine Verfahrensordnung zur Durchführung des Mitgliederbegehrens und der Urabstimmung. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind dessen Initiatoren. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der beschlossenen Verfahrensordnung und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der Partei WiR2020.
- (7) Eine Urabstimmung kann erst ab einschließlich der Kreisebene an aufwärts durchgeführt werden.

§ 13 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag findet als Delegiertenversammlung statt, wenn die Partei mehr als 1000 Mitglieder hat und in allen Bundesländern Landesverbände existieren. Bis dahin findet der Bundesparteitag als Vollversammlung statt.
- (2) Der Bundesparteitag setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem Bundesvorstand (nach § 15 dieser Satzung) und
 2. den 300 Delegierten der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet 3 Mitglieder, die Verteilung der restlichen 252 Sitze erfolgt entsprechend dem Anteil der Parteimitglieder in den jeweiligen Landesverbänden zum Stichtag 31.12. des vergangenen Kalenderjahres. Bei der Berechnung ist kaufmännisch zu runden.
- (3) Jeder Landesverband muss die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag an den Bundesvorstand melden. Dieser Meldung ist ein Wahlprotokoll beizufügen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Zeit der Wahl,
 2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden. Darüber hinaus ist den Meldungen eine mit dem Bundesschiedsgericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass keinerlei Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. Falls Wahlanfechtungen vorliegen, ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.
- (4) Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr ein.
- (5) Durch Beschluss von einem oder mehreren Landesvorständen, der oder die zusammen mindestens ein Drittel der Mitglieder repräsentieren, muss der Bundesvorstand innerhalb von 14 Tagen ebenfalls einen Bundesparteitag einberufen. Der Beschluss muss zugleich festlegen, durch

welchen der beteiligten Landesvorstände die Einladung ersatzweise erfolgt, falls der Bundesvorstand die Frist von 14 Tagen nicht einhält oder nicht handlungsfähig ist.

§ 14 Zuständigkeiten des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik der Partei WiR2020 sowie die Parteiprogramme und die Wahlprogramme, sofern diese nicht von den Gebietsverbänden der niedrigeren Stufen beschlossen werden; sie sind als Grundlage für die Arbeit der WiR2020-Fraktionen und die Tätigkeit der Partei WiR2020 in Regierungen verbindlich.
- (2) Er wählt in jedem zweiten Kalenderjahr die Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten und geheimen Wahlgängen:
 1. den Parteivorsitzenden
 2. den stellvertretenden Parteivorsitzenden
 3. dem Bundesschatzmeister
 4. den stellvertretenden Bundesschatzmeister
 5. die übrigen Vorstandsmitglieder nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung
- (3) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter auch den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei entgegen und beschließt darüber.
- (4) Er beschließt über die Bundessatzung, Bundesfinanzordnung und Schiedsgerichtsordnung nebst Ausführungsordnung des Bundes zur Schiedsgerichtsordnung.
- (5) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Er wählt alle vier Jahre in geheimer Wahl die Bundesschiedsrichter und ihre Stellvertreter gemäß der Schiedsgerichtsordnung (SGO) der Partei WiR2020.
- (7) Er wählt in geheimer Wahl zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
- (8) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien. Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt, geändert oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.

§ 15 Bundesvorstand

- (1) Der Vorstand der Bundespartei setzt sich zusammen aus:
 1. dem Parteivorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Parteivorsitzenden
 3. dem Bundesschatzmeister und dessen Stellvertreter
 4. vier Beisitzern
 5. dem Bundesjugendsprecher
- (2) Die Vorstandsmitglieder gem. Absatz 1 Ziffer 1-3 vertreten die Partei gem. § 26 BGB nach außen. Zu einer wirksamen Vertretung müssen immer zwei Personen gem. Satz 1 handeln.
- (3) Der Bundesvorstand kann Vertretungsvollmachten erteilen. Über die Erteilung von Vertretungsvollmachten entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Für die Erstellung der Vollmachtsurkunde gilt Absatz 2.
- (4) Absatz 2 gilt insbesondere auch für die Einrichtung und Auflösung von Bankkonten.

§ 16 Zuständigkeiten Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Partei WiR2020 und führt ihre laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse des Bundesparteitages gebunden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder insbesondere:
 1. über den Haushalt der Bundespartei
 2. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei
 3. über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Bundestages
 4. über die mittelfristige Finanzplanung
 5. über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 22
- (2) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Bundesvorstand kann besondere Aufgabenbereiche an einzelne Personen delegieren. Diese sind nach der Art ihrer Tätigkeit zu benennen (bspw. Gleichstellungsbeauftragte).
- (4) Der Bundesvorstand ernennt Beratungsausschüsse, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen, informieren und beraten und beschließt über deren Ordnungen.
- (5) Der Bundesvorstand erstellt die Unvereinbarkeitsliste gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 5 dieser Satzung.
- (6) Der Bundesvorstand beschließt die in §33 aufgeführten Ordnungen bezüglich Erstattung und Vergütung.
- (7) Der Bundesvorstand beschließt die Verfahrensordnung für ein Mitgliederbegehren oder eine Urabstimmung.
- (8) Der Bundesvorstand wirkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament mit. Der Bundesvorstand ist, neben dem zuständigen Landesvorstand, berechtigt, analog § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.
- (9) Verliert der Bundesvorstand - z.B. durch Amtsniederlegung - ein Mitglied, so rückt für dieses Mitglied bis zum nächsten Bundesparteitag der Landesvorsitzende des mitgliederstärksten Landesverbandes nach, der nicht bereits Mitglied des Bundesvorstandes ist (vgl. Parteiengesetz §11 Abs. (2)).

§ 17 Sitzungen des Bundesvorstandes

- (1) Der Parteivorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung Sitzungen des Bundesvorstandes ein. Eine Vertretungsregelung sowie Frist und Form sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Mindestens alle drei Monate muss eine Sitzung des Bundesvorstandes stattfinden.
- (3) Eine Bundesvorstandssitzung muss innerhalb von zehn Tagen stattfinden, wenn ein Drittel der Bundesvorstandsmitglieder dies schriftlich fordert.
- (4) Ferner gelten die Bestimmungen nach Abschnitt VII dieser Satzung.

Abschnitt IV Gliederung**§ 18 Organisationsstufen**

- (1) Organisationsstufen der WiR2020 sind:

1. Bundespartei
 2. Landesverbände
 3. Bezirksverbände
 4. Kreisverbände
 5. Ortsverbände
- (2) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Gebietsstruktur eines Gebietsverbandes, entscheidet dessen Vorstand per Beschluss, auf welcher Stufe niedrigere Gebietsverbände gegründet werden.
- (3) Die Details zur Gründung eines Gebietsverbandes sind in der Gründungsordnung geregelt. Die Erstellung der Gründungsordnung wird durch den Bundesvorstand veranlasst und vorläufig angewendet. Sie bedarf der Bestätigung durch den nächsten Bundesparteitag.
- (4) Bis zum Vorliegen einer Gründungsordnung ist wie folgt zu verfahren: Zur Vorbereitung der Gründung eines Gebietsverbandes beauftragt der Vorstand der nächsthöheren Stufe zwei potentielle Mitglieder des künftigen Gebietsverbandes (Gründungsteam) mit der eigenständigen und selbstverantwortlichen Vorbereitung und Durchführung der Gründungsveranstaltung. Dieses Gründungsteam erhält den Zugriff auf die Mitgliederdaten ihres Gebietes. Der Vorstand der nächsthöheren Stufe wird mit einer Frist von 7 Tagen zur Gründungsveranstaltung eingeladen. Auf der Gründungsveranstaltung wird der Gründungsbeschluss durch die anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 19 Landesverbände

- (1) Landesverbände sind Gebietsverbände der Partei WiR2020 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Landesverbände sollen eigenständig arbeiten, jedoch in Ab- bzw. Rücksprache mit dem Bundesvorstand.
- (2) Ein Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.
- (3) Die Landesvorstände setzen sich in Anlehnung an den Bundesvorstand zusammen.

§ 20 Bezirksverbände

- (1) Der Bezirksverband ist die Organisation der Partei WiR2020 in den Grenzen mindestens eines Regierungsbezirkes. Bildung und Abgrenzung eines Bezirksverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.
- (2) Bezirksparteitag und Bezirksvorstand sind notwendige Organe des Bezirksverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser und etwaiger weiterer Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die jeweilige Satzung kann zulassen, dass ein oder mehrere Bezirksausschüsse als zusätzliche Organe des Bezirksverbandes eingerichtet werden.

§ 21 Kreis- und Ortsverbände

- (1) Die Organisation von Kreis- und Ortsverbänden obliegt der Verantwortung der Landesverbände.
- (2) Ein Kreisverband ist die Organisation der Partei WiR2020 in den Grenzen von Landkreisen und kreisfreien Städten. Ein Kreisverband kann auch die Gebiete mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte umfassen. Der übergeordnete Landesvorstand entscheidet über die Einrichtung und die räumlichen Grenzen der Kreisverbände.
- (3) Ein Ortsverband ist die Organisation der Partei WiR2020 in den Grenzen von Kommunen, kreisangehörigen Städten und in Stadtteilen von kreisfreien Städten, er kann auch mehrere dieser

Gebietskörperschaften umfassen. Über die Einrichtung und die räumlichen Grenzen der Ortsverbände entscheidet der übergeordnete Kreisverband.

Abschnitt V Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 22 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Der örtlich zuständige Vorstand der Partei WiR2020 kann Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern treffen, wenn diese gegen

1. die Satzung der Partei oder
2. ihr Grundsatzprogramm oder
3. ihre Grundsätze oder
4. eine ihrer Ordnungen

verstoßen oder sich parteischädigend verhalten.

(2) Sachlich zuständig ist grundsätzlich der Vorstand der untersten Organisationsstufe, der das Mitglied angehört. In Ausnahme hierzu ist sachlich zuständig für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesvorstandes oder Personen, die gewählte Volksvertreter auf Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- oder Landesebene sind (Angehörige eines Parlaments, Stadt- oder Gemeinderats), der Landesvorstand, Mitglieder des Bundesvorstands oder gewählte Volksvertreter auf Bundes- oder Europaebene der Bundesvorstand.

(3) Grundsätzlich erfolgen Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen im schriftlichen Verfahren. Vor jeder Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in der Regel erfolgt hierzu eine schriftliche Anhörung. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit und ergeht mit Beschluss. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Über die Ordnungsmaßnahme ergeht ein innerparteilicher Bescheid.

(4) Der zuständige Vorstand hat ab Kenntnis vom Vorliegen von Gründen für den Erlass einer oder mehrerer Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied 2 Jahre Zeit, um über die Ordnungsmaßnahme zu entscheiden. Die Frist gem. Satz 1 beginnt frühestens zu laufen, sobald ein zuständiges Parteischiedsgericht ordnungsgemäß gewählt und erstmals zusammengetreten ist. Die Kenntniserlangung ist schriftlich zu dokumentieren.

(5) Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die schriftliche Verwarnung,
2. der Entzug des Rederechts,
3. der Entzug des Rechts zur Teilnahme an Gremien, die nicht Parteiorgane sind,
4. die Auferlegung von Geldbußen,
5. die Enthebung von bestimmten oder allen Parteiämtern,
6. die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern,
7. der Entzug des Stimmrechts gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 PartG,
8. der Entzug der Mitgliedschaftsrechte,
9. der Antrag beim Schiedsgericht auf Parteiausschluss des Mitglieds.
10. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können kumuliert werden.

Ordnungsmaßnahmen gem. Ziff. 2., 3. und 6. sind zu befristen, die Frist darf höchstens 6 Monate betragen. Sofern das Mitglied sein Fehlverhalten fortsetzt, ist eine wiederholte Anordnung von Ordnungsmaßnahmen möglich.

- (6) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer schuldhaft
1. schwerwiegend, mehrfach und vorsätzlich gegen ethische oder politische Grundsätze der Partei verstößt oder im Widerspruch dazu handelt,
 2. als Kandidat der Partei WiR2020 in eine Vertretungskörperschaft, einen Landtag, den Bundestag oder das Europaparlament gewählt ist und der WiR2020-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 3. in Versammlungen politischer Gegner oder in deren Medien (z.B. Funk, Fernsehen, Presse, Internet) gegen das Parteiprogramm der Partei WiR2020 Stellung nimmt,
 4. vertrauliche Parteivorgänge oder persönliche Daten von Mitgliedern ohne die hierzu nötige Befugnis veröffentlicht oder politische Gegner hierüber informiert; die Schwere des Verstoßes wird nicht dadurch vermindert, wenn die Öffentlichkeit bzw. der politische Gegner diese Informationen auch auf anderem Weg erlangt hat,
 5. Vermögen veruntreut, das der Partei gehört oder ihr zur Verfügung steht,
 6. die Handlungsfähigkeit der Partei nach außen mindestens teilweise beeinträchtigt,
 7. wegen Begehung einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, § 4 Abs. 1 Ziffer 4 gilt entsprechend,
 8. den zuständigen Vorstand über das Vorliegen von Umständen, die gem. § 4 einer Aufnahme als Mitglied entgegenstünden, nicht informiert hat oder bei deren späteren Eintreten nicht unverzüglich informiert,
 9. einer anderen, mit der Partei WiR2020 konkurrierenden Partei, Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört oder ihr direkt oder indirekt zuarbeitet und dadurch den Interessen der Partei WiR2020 oder ihrer Fraktion entgegenarbeitet oder sie verletzt,
 10. seine Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise nicht entrichtet und dadurch ein Beitragsrückstand in Höhe von mindestens 6 Monatsbeiträgen entstehen lässt, es sei denn das Mitglied ist wirtschaftlich nicht in der Lage, die Beiträge zu zahlen.
- (7) Bußgelder sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betroffenen Mitglieds nach Tagessätzen festzulegen. Je nach Schwere des Verstoßes können bis zu 30 Tagessätze auferlegt werden.
- (8) Ein Entzug des Stimmrechts ist nur im Fall des § 10 Abs. 2 Satz 2 PartG i.V.m. Abs. 6 Ziffer 10 möglich. Das Mitglied ist zu mahnen, die Mahnung hat eine Rechtsfolgenbelehrung zu enthalten und dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, die Gründe für seine Nichtzahlung darzulegen und zu belegen. Ob die Nichtleistung der Beiträge als parteischädigend zu betrachten ist, entscheidet der Vorstand nach der wirtschaftlichen Situation des Mitglieds. Ein entzogenes Stimmrecht lebt mit Nachweis der erfolgten Beitragszahlung wieder auf.
- (9) Ein Entzug der Mitgliedschaftsrechte ist nur bei Gefahr von schweren Schäden für die Partei, nur im Zusammenhang mit einem gleichzeitigen Antrag auf Parteiausschluss beim Schiedsgericht und nur für den Zeitraum bis zur Rechtskraft des Schiedsspruchs über den Ausschluss möglich. Dem Antrag auf Ausschluss muss dann auch der Beschluss über den Entzug der Mitgliedschaftsrechte beigefügt werden. In diesem Fall entscheidet das Schiedsgericht im Ausschlussverfahren auch über die Wiedereinräumung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte. Die Prüfung hat bis zum Abschluss des Verfahrens spätestens alle 6 Monate wiederholt zu werden, solange noch Mitgliedschaftsrechte entzogen sind.

- (10) Ein Parteiausschluss ist gem. § 10 Abs. 4 PartG nur möglich, wenn das betroffene Mitglied
1. vorsätzlich gegen die Satzung oder
 2. erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und
 3. ihr damit schweren Schaden zugefügt hat.
- (11) Ein schwerer Schaden, der zum Ausschluss berechtigt, ist insbesondere gegeben, wenn
1. das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei WiR2020 in der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird oder dies konkret droht,
 2. in der Person des Mitglieds ein Umstand vorliegt oder eintritt, der gem. § 4 einer Aufnahme als Mitglied entgegensteht,
 3. die Handlungsfähigkeit der Partei nach außen mindestens teilweise für länger als 3 Tage tatsächlich beeinträchtigt wird oder worden ist,
 4. der Partei WiR2020 ein Vermögensschaden entstanden ist oder dies konkret droht,
 5. das Mitglied ohne Befugnis persönliche Daten anderer Mitglieder erhebt, nutzt oder weitergibt,
 6. wegen eines Verhaltens des Mitglieds die Partei WiR2020 gegenüber mindestens einem anderen Mitglied oder Dritten haftbar wird, die rechtliche Möglichkeit genügt,
 7. das Mitglied im Tätigkeitsbereich der Partei WiR2020 zugleich in einer anderen Partei oder Gruppierung ein Amt übernimmt.
- (12) Der Ausschluss wird vom zuständigen Vorstand beantragt, die Entscheidung erfolgt durch das zuständige Schiedsgericht durch schriftlichen, begründeten Schiedsspruch. Die Schiedsgerichte entscheiden in ausschließlicher Zuständigkeit über den Parteiausschluss von Mitgliedern.
- (13) Zudem kann jedes Schiedsgericht im Rahmen von schiedsgerichtlichen Verfahren Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen. Ordnungsmaßnahmen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar.
- (14) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides das zuständige Schiedsgericht anrufen.

Abschnitt VI Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

§ 23 Auflösung oder Ausschluss von nachgeordneten Gebietsverbänden

- (1) Auflösung oder Ausschluss von nachgeordneten Gebietsverbänden der Partei WiR2020 ist (gemäß § 16 PartG) nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.
- (2) Als schwerwiegende Verstöße gemäß § 16 Abs. 1 PartG gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die Festlegungen des WiR2020-Parteiprogramms, der Satzung oder einer der Ordnungen grob verletzen oder das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit erheblich schädigen.
- (3) Die Auflösung oder der Ausschluss wird vom Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes ausgesprochen. Für das Verfahren gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Auflösung oder der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch den Parteitag des Gebietsverbandes, dessen Vorstand die Entscheidung über die Auflösung oder den Ausschluss getroffen hat. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.
- (5) Gegen die Maßnahme kann das Bundesschiedsgericht binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides angerufen werden.

Abschnitt VII Verfahrensbestimmungen

§ 24 Kandidatenaufstellung für Landtags- und Bundestagswahlen

Die Kandidatenaufstellung für Bundes- und Landtagswahlen werden durch die Satzungen der Landesverbände der Partei WiR2020 geregelt.

§ 25 Kandidatenaufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament

Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden in geheimer Abstimmung auf einem Bundesparteitag gewählt.

§ 26 Berichtspflichten, Informationsrechte

- (1) Auf Anforderung, mindestens aber zum Ende jedes Kalenderjahres, berichten die nachgeordneten Gebietsverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Entwicklung der Mitgliederzahlen. Die Vorstände der Bundespartei und der Landesverbände stellen entsprechende Berichtsmuster zu Verfügung.
- (2) Bundespartei und Landesverbände können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der nachgeordneten Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren. Sie können hierzu jederzeit Akteneinsicht nehmen.

§ 27 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl sowie Datenschutz

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom zuständigen Vorstand oder einem benannten Beauftragten unverzüglich der zentralen Mitgliederverwaltung zu melden.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Gebietsverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die zu Grunde liegenden Mitglieder ihre Beiträge bezahlt haben.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung jeglicher Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederverwaltung ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei WiR2020 sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der Partei WiR2020 gelten die Bestimmungen der DSGVO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Eingriffsrechte der nächsthöheren Stufe

Erfüllen die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der nächsthöheren Stufe das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 29 Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen

- (1) Gründungsveranstaltungen haben eine Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (2) Sitzungen des Bundesvorstands sind nur dann beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens 6 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgte.
- (3) Der Bundesparteitag ist nur dann beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgte.
- (4) Der Bundesvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und unter Angabe von Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung neu einzuladen. Dabei ist eine Mindestfrist von 24 Stunden einzuhalten. Die Beschlussfähigkeit ist dann in dieser nächsten Sitzung in jedem Falle gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) In besonders dringenden Fällen, die wesentlich das Parteigeschehen beeinflussen, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag durch Zweidrittel-Beschluss des Bundesvorstands mit einer verkürzten Mindestfrist von 14 Tage einberufen werden. Der besonders dringende Fall muss auf dem außerordentlichen Bundesparteitag festgestellt werden.

- (6) Auch im Falle des § 13 Abs. 5 kann in dringenden Fällen die Einladung zu einem außerordentlichen Bundesparteitag mit einer verkürzten Mindestfrist von 14 Tagen erfolgen. Die Voraussetzung für die Einberufung muss auf dem außerordentlichen Bundesparteitag bestätigt werden.
- (7) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail etc.) steht dem Postweg gleich.
- (8) Alle Sitzungen der Organe können auch als Online-Konferenzen durchgeführt werden. Dazu können alle den Teilnehmern zugänglichen Kommunikationswege genutzt werden.
- (9) Ergibt sich während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit, so ist gemäß Absatz 4 zu verfahren.

§ 30 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Bei der Begrifflichkeit der „einfachen Mehrheit“ gilt die Definition des Deutschen Bundestages mit dem Stand vom 20.07.2020:
Einfache Mehrheit (nach der Definition des Bundestages): „Es genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden“.
- (2) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Alle Haushaltsbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung erfordern die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 31 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes, des Bundesschiedsgerichts sowie der Delegierten für den Bundesparteitag erfolgen geheim und durch Stimmzettel oder entsprechende Abstimmungsverfahren. Auch die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen sind geheim zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden. Jede Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließen.
- (2) Bei Vorstandswahlen stellt sich jeder Bewerber für eine bestimmte Position zur Wahl. Für jede Position findet in eine separate, geheime Wahl statt. Alle Bewerber werden auf dem Wahlzettel vermerkt. Die wählenden Mitglieder haben eine Stimme. Ein Bewerber ist mit einfacher Mehrheit nach § 30 dieser Satzung gewählt.
- (3) Es kann elektronisch gewählt werden.
- (4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, es sei denn, die Satzung sieht ein anderes Verfahren vor. Soweit die einfache Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Alle Abstimmungen erfolgen offen. Jede Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangen.
- (6) Eine Stimmrechtsübertragung ist weder bei Wahlen noch bei Abstimmungen zulässig.

§ 32 Beschluss-Beurkundung

Die Beschlüsse der Parteitage sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten mit Namen zu versehen und zu verteilen. Die Beschlüsse sind sofort gültig. Anfechtungen sind innerhalb von 4 Wochen möglich.

Abschnitt VIII Sonstige Bestimmungen

§ 33 Erstattung und Vergütung

- (1) Für die Tätigkeit in der Partei erhalten Mitglieder auf Antrag eine Auslagen- und/oder Aufwandserstattung, wenn sie im Auftrag der Partei als Delegierte oder Beauftragte tätig werden, und ein entsprechender Auftrag oder Beschluss zuständiger Personen oder Parteigremien vorliegt.
- (2) Ziel ist es, dass jedem Menschen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation, eine Mitarbeit in der Partei ermöglicht wird.
- (3) Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit auf Antrag eine Vergütung. Die Vergütung wird den Parteimitgliedern offengelegt.
- (4) Einzelheiten der Vergütungen und der Erstattungen werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 34 Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte der Partei WiR2020 üben innerparteilich die rechtsprechende Gewalt aus. Sie sind echte Schiedsgerichte.
- (2) Die Schiedsgerichte sind für innerparteiliche Streitigkeiten ausschließlich zuständig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten sowie Rechtsmittel gegen die letztinstanzliche Entscheidung eines Schiedsgerichts der Partei WiR2020 zu den ordentlichen Gerichten sind nur nach Maßgabe der §§ 1059 und 1062 ff ZPO möglich. Der innerparteiliche schiedsgerichtliche Instanzenzug muss vor dem Weg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschöpft sein.
- (3) Die Wahl der Schiedsrichter erfolgt für das Bundesschiedsgericht durch den Bundesparteitag, für die Landesschiedsgerichte durch den Landesparteitag des entsprechenden Landesverbandes der Partei WiR2020.
- (4) Die Schiedsgerichtsordnung (SGO-WiR2020) nebst den zugehörigen Ausführungsordnungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Partei WiR2020 haben satzungsgleiche Wirkung.
- (5) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte der Partei WiR2020 regeln die Schiedsgerichtsordnung nebst Ausführungsordnungen der Partei WiR2020 und ihrer Landesverbände.

§ 35 Widerspruchsfreie Satzungen

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei WiR2020, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Soweit diese Satzungen keine eigenständigen Bestimmungen treffen, müssen die jeweils gültigen entsprechenden Regelungen der Satzung, der Verwaltungsverordnung (WiR2020-VVO), der Schiedsgerichtsordnung (WiR2020-SGO) und der Finanzordnung (WiR2020-FO) sowie die auf deren Grundlage entstandenen rechtlichen Bestimmungen der Partei WiR2020 unmittelbar angewendet werden.

§ 36 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Ggfs. unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden durch möglichst Wirkungsgleiche vorläufig ersetzt und dem nächsten Bundesparteitag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Satzung tritt am 29.10.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erbach, den 29.10.2022